Zeitschrift: Schweizerischer evangelischer Film- und Radiodienst

Herausgeber: Schweizerische protestantische Filmzentralstelle

Band: 3 (1951)

Heft: 4

Artikel: Ein neuer Weg: "Das Tagebuch eines Landpfarrers"

Autor: Naef, Eugen

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-962173

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schweiz_evang_film-und radiodienst

Offizielle Mitteilungen des Schweizerischen protestantischen Film- und Rodio-verbandes. Ständige Beilage des Monatsblattes «Horizonte». Kann auch separat bezogen werden. Erscheint am 15. jedes Monats.

Administration und Expedition; «Horizonte», Laupen. Druck; Polygraphische Gesellschaft Laupen. Einzahlungen auf Pastheckkonto III 519 «Horizonte», Laupen. Abonnementsbetrag; jährlich fr. 5.— halbjährlich fr. 3.—, inkl. Zeitschrift «Horizonte» jährlich fr. 8.—, halbjährlich fr. 4.50. Mitgliederbeitrag inbegriften.

APRIL 1951 3. JAHRGANG NUMMER 4

Der Aufbau des schweizerischen Filmwesens

VON DER "STAATLICHEN SEITE" DES SCHWEIZ. FILMWESENS

VON DR. MAUERHOFER, CHEF DES SEK

Nach einer Botschaft vom 15. Juli 1957 und einer Nachtragsbotschaft vom 19. März 1958 ist mit Bundesbeschluss vom 28. April 1958
die Schweizerische Filmkammer ins Leben gerufen worden. Nach
dem Willen des Gesetzgebers durfte sie keinen öffentlich-rechtlichen
Charakter haben, sondern esoll den zuständigen Behörden als beratendes und antragstellendes Fachorgan zur Verfügung stehen». Sie
ist also m. a. W. eine konsultatioe Komunission der Bundesbehörden,
wobei das Departement des Innern die Aufsicht und der Bundesrat
die Oberaufsicht hat. Das ursprüngliche Organisationsreglement vom
15. September 1958 wurde erstmals am 5. Mai 1942 durch ein neues
ersetzt, dieses wiederum am 24. Mai 1949 durch das jetzt gültige, das
bis am 51. Dezember 1953 in Kraft ist.

Die gegenwärtige Filmkammer besteht aus 27 Mitgliedern einschliesslich des Präsidenten. 2 Mitglieder sind Vertreter des öffenlichen und 11 Vertreter des kulturellen Interesses (wovon 2 aus dem
Kreise der Stiffung «Pro Helvetia»); die Verkehrszentrale und die
Handelszentrale sind durch je 1 Mandat vertreten. Die verbleibenden
11 Sitze werden durch die filmwirtschaftlichen Verbände besetzt
Produktion, Verleih, Theater und Filmschaffende). Dem Gremium
gehören 5 Damen an.

Zum Aufgabenkreis der Filmkammer gehören: die Förderung einer
planmässigen Zusammenarbeit der am Filmwesen interessierten
Kreise, gutachtliche Stellungnahmen und Einreichung von Vorschlägen, die Vermittlung bei Interessengegensätzen usw. Ferner obliegt
der Filmkammer die administrative Oberaufsicht über die Filmwochenschau; in die Redaktion und Gestaltung mischt sie sich jedoch sowenig ein wie der Stiftungsrat, der zwischen der Wochenschau und der Filmkammer steht.

Die Filmkammer ist öfters kritisiert worden — meistens zu unrecht
insofern, als man ihr Funktionen und Kompetenzen unterstellte, die
sie eben als konsultationes Organ gar nicht hatte und haben konnte,
und ihr dann vorwarf, dass sie eben diese — fälschlicherveise supponierten — Funktionen

gend erfüllt habe. Zu diesem Missverständnis hat auch der gend erruut nade. Zu diesem Missverständnis hat auch der — nicht nur im Ausland — etwas irreführende Name «Schweizerische Film-kammer» beigetragen, da man geneigt ist, darunter ein öffentlichrechtliches Organ mit Entscheidungsbefugnis zu vermuten. Man hat infolgedessen meistens etwas kritisiert, das organisatorischerweise rechtens gar nicht kritisiert werden konnte. Etwas anderes ist die grundsätzliche Frage, ob der Charakter der Filmkammer und mithin auch deren Kompetenzen neu geordnet werden seller weitbelagte.

rechtens gar nicht kritisiert werden konnte. Etwas anderes ist die grundsätzliche Frage, ob der Charakter der Filmkammer und mithin auch deren Kompetenzen neu geordnet werden sollten; mindestens im Jahre 1938 war jedoch der Gesetzgeber nicht dieser Auffassung. Ob das heute anders ist, wird erst die öffentliche Diskussion um eine evtl. Bundesfilmgesetzgebung zeigen.

Gemäss dem einganges erwähnten BB von 1958 soll die finanzielle Belastung des Bundes aus der Einrichtung und der Tätigkeit der Filmkammer 50,000 Franken im Jahr nicht übersteigen, — wenn und soweit dem Bund im Vorjahre nicht Einnahmen auf Grund von Erlassen über das Filmwesen zugeflossen sinds. Die Filmeinfuhrkontrolle, die ein solcher Erlass ist und von der noch zu sprechen sein wird, hat nun insgesamt per 51. Dezember 1950 total 1,182 Milliomen Franken ergeben, denen als Totalausgaben der Filmkammer (einschl. Sekretariat und Einfuhrkontrolle) 1,125 Milliomen Franken gegenüberstehen. Die Filmkammer hat also den Bund bis heute nicht nur nichts gekostet, sondern im Gegenteil noch einen Betrag von 57,000 Franken für die Staatskasse abgeworfen. Der sog. «Verleiherbeitrags von Fr. 1.50 auf den Einfuhrgebühren (erhoben seit dem 1. April 1940) zugunsten der Filmwochenschau ist in den obigen Zahlen nicht enthalten und ergab bis jetzt 375,000 Franken.

Das Sekretariat der Filmkammer nimmt eine Sonderstellung ein. Man könnte vermuten, dass seine wesentliche Aufgabe darin bestehe, die Geschäfte der Filmkammer und ihrer Organe (Bureau und Komissionen) zu erledigen. Dem ist jedoch keineswegs so: die eigentlichen Filmkammergeschäfte machen etwa einen Fünftel seiner Obliegenheiten aus, was verständlich wird, wenn man bedenkt, dass sich das Plenum lediglich 2 bis 5mal im Jahre versammelt, die übrigen

Organe etwas häufiger. Die wesentliche Arbeitslast des Filmkammersekretariates besteht vielmehr in seiner Funktion als eine Art efilmamts, d. h. als ständige Begutachtungs-, Beratungs- und Auskunftsstelle für in- und ausländische Behörden, Organisationen, Firmen und Einzelpersonen, Behördlicherseits steht es vor allem folgenden Abteilungen ständig zur Verfügung und wird von ihnen beansprucht: Departement des Innern, Generalsekretariat des Volkswirtschaftsdepartementes; Handelsabreilung; Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit; Fremdenpolizei; Bundespolizei; Oberzolldirektion; Schweiz, Verrechunugsstelle in Zürich. Der Verkehr mit den filmkritschaftlichen Fachverbänden und den filmkulturellen Organisationen ist naturgemäss ziemlich ausgedehnt und wirft oft Fragen auf, die eine besondere Bearbeitung verlangen. Zahlreich sind ebenfalls Anfragen statistischer, volkswirtschaftlicher nud kultureler Natur aus dem In- und Ausland. Endlich obligt dem Sekretariat die laufende Beobachtung der Entwicklung des Filmwesens in allen wichtigen Ländern, besonders in den Nachbarstaaten. Der reine Briefeingang (ohne Einfuhrgesuche) beträgt jährlich etwa 5500—4000 Filmsoriten erledigt.

Damit kommen wir auf eine weitere wichtige Aufgabe des Sekretariates zu sprechen, nämlich auf die Filmeinfuhrkontrolle und die Vernaltung der Spielfilmkontingente sowie auf die damit zusammenhängenden markt- und filmpolitischen Probleme. Abgesehen vom Organisationsreglement der Filmkammer besteht nämlich in staatlicher Hinsicht nur noch ein einziger Gesetzekt auf dem Filmgebiet, nämlich der Bundesratsbeschluss Nr. 54 vom 26. September 1958 über die Beschränkung der Einfuhr, der seinerseits auf den bekannten Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1955 (betr. wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Eusland) abgestitzt ist, Der erwähnte BRB verfügt in Art. 1 die Bewilligungspflicht für die Einfuhr belichteter kinematographischer Filme (Positive und Negative) und unterstellt in Art. 2 ferner die Spielfilmeinfuhr (nicht aber jene anderer Sorten) der Kontin

Ein neuer Weg -

"DAS TAGEBUCH EINES LANDPFARRERS"





konfschüttelnd bemitleidet, im kleinen Zimmerchen eines ehemaligen Priesters, der sein Zölibatsgelübde gebrochen hat, stirbt, nachdem er seinem unter Gewissensbissen leidenden ehemaligen Freund die Worte zuflüsterte: «Was macht das denn aus? Alles ist Gnade. Qu'est-ce que cela fait? Tout est grâce.»

Einen solchen Roman zu verfilmen, braucht nicht nur Mut, sondern auch ganz besondere Fähigkeiten: Verständnis für die Gedankenwelt des Dichters, filmisches Können, Beherrschtheit im Ausdruck sowohl für Regisseur, Schauspieler und Komponist der Klangeffekte. Die französische Filmgesellschaft U.G.C., dessen künstlerisch verdienstvoller Direktor Mr. Halley des Fontaines das finanzielle und künstlerische Wagnis auf sich genommen hat, konnte als Regisseur Robert Bresson gewinnen, der schon 1948 mit Bernanos über die Verfilmung seines Werkes sprechen wollte, wobei aber der Tod Bresson mit dem Rendez-vous buchstäblich zuvorkam. Um 6 Uhr wollte Bresson Bernanos treffen; um 6 Uhr ist Bernanos gestorben.

Man merkt es jedem Zentimeter des Streifens an, wie Bresson in der Ehrfurcht vor dem Werk gestaltet hat. Mit der gleichen herben Verhaltenheit, im gleichen krankheitsverdunkelten Umkreis, mit den gleichen einfachen szenischen Mitteln, wie sie im Buche skizziert sind, zeichnet er das Leben und Sterben des bescheidenen Diener Gottes. Nirgends ist dem Auge Gelegenheit geboten, in Landschaften zu schwelaen; der Reichtum der Gegend, in der Bernanos aufaewachsen ist und die der Reaisseur als Szenenbild verwendet hat, tritt in den Hintergrund. Menschen sind oft mehr Schatten denn lebendige Wesen. Mittelpunkt ist das Wort, welches der Pfarrer in seinem Tagebuch festgehalten hat. Um möglichst vieles daraus verwenden zu können, weist der Film die respektable Spieldauer von zwei Stunden auf.

Bresson ist damit einen grundsätzlich neuen Weg gegangen. Der Film will nicht unterhalten oder belehren, sondern er will zur Besinnung und zur Stille weisen, er will nicht zwei kurze Stunden bieten, sondern die Zeit auf die Minute ausschöpfen, er will nicht den Filmbesucher von seinen Alltagssorgen befreien, sondern ihm die Verantwortung recht gross machen. Es ist zu hoffen, dass alle, welche sich um eine ethische Höherstellung des Films bemühen, sich diesen Film ansehen und dafür in solchem Masse werben, dass er nicht nur einen geistigen, sondern auch einen materiellen Erfolg davon trägt. Das allein nämlich könnte gewisse andere Filmgesellschaften ermutigen, ebenso mutig zu sein wie die U.G.C. EUGEN NAEF

nanos steht der evangelischen Gedankenwelt sehr nahe. Seine Bücher sind Zeugnis steten Suchens nach der evangelischen Wahrheit, und aus seinem Leben wissen wir, dass er bis zu seinem Tode immer wieder Wege zum Protestantismus gesucht hat. Das «Journal d'un curé de campagne» ist davon vielleicht der subtilste, individuellste Ausdruck. Es geht in dem Buche nicht um aufregende grosse Dinge. Ein junger Landpfarrer, dem ein unerkanntes Magenkrebsleiden die Pein des Lebens jeden Augenblick in Erinnerung ruft, vertraut einem Tagebuch seine intimen Gedankengänge an. In einer fiebergeguälten Sprache, die förmlich den tonlosen Rhythmus der Lebenskurve des todgezeichneten Krebskranken mitmacht, werden letzte Dinge über den Glauben ausgesprochen. Die Nerven des Kranken sind überempfindlich; er vermag die Diskrepanz weit stärker als gesunde Menschen zu empfinden, die zwischen evangelischer Wahrheit und dem liegt, was satte Bürger als «ihren Glauben» guszugeben pflegen. Mit der Kraft des Schwachen führt er den Kampf für einen starken Glauben, der sich nicht auf diesseitige Ausflüchte beschränkt. Selbst stündlich in der Anfechtung

stehend, weiss er darum, dass er den Glauben nicht ein-

fach «verlieren» kann. Er meditiert darüber:

Der französische katholische Schriftsteller Georges Ber-

«Der Ausdruck 'den Glauben verlieren', so wie man seinen Geldbeutel verliert oder seinen Schlüsselbund, ist mir immer ein wenig albern vorgekommen. Er muss zum Wortschatz der kleinbürgerlichen, tadellosen Frömmigkeit gehören, Hinterlassenschaft der ebenso trübsinnigen wie schwatzhaften Priester des 18. Jahrhunderts. Man verliert nicht den Glauben; er hört auf, dem Leben Form zu geben, das ist alles. Und darum haben die alten erfahrenen Lenker der Herzen nicht Unrecht, wenn sie gegenüber geistigen Krisen ihre Zweifel hegen, denn die sind gewiss viel seltener als man behauptet. Wenn ein gebildeter Mensch allmählich ganz unbemerkt dahin gelangt ist, seinen Glauben in irgendeinen Schlupfwinkel seines Gehirns zurückzudrängen, wo er ihn durch angestrengtes Nachdenken wiederfinden kann, und wenn er dann für das. was nicht mehr ist, aber hätte sein können, noch zärtliches Mitgefühl hegt, ja, dann darf man doch solch einem abgehäuteten Kennbild nicht den Namen Glaube geben, alldieweil es, um einen berühmten Vergleich heranzuziehen, dem Glauben nicht mehr gleicht als das Sternbild des Schwans einem Schwane.»

Und noch über viele Dinge des Glaubens macht sich der kleine Pfarrer seine Gedanken, bis er schliesslich, von seiner Gemeinde als Trinker verschrien, von Kollegen